

## **Inhaltliche Anforderungen an SWF- Bildungsmaßnahmen ab 01.01.2020**

**Unter Einhaltung aller übrigen SWF-Förderkriterien (z.B. Kosten der Bildungsmaßnahmen übersteigen jene wichtiger regionaler Schulungsträger um nicht mehr als 25 %) müssen SWF-Bildungsmaßnahmen folgende inhaltliche Anforderungen erfüllen:**

### **a) Allgemeine Anforderungen an *ALLE Bildungsmaßnahmen***

Die angebotenen Bildungsmaßnahmen müssen zumindest die folgenden, allgemeinen Kriterien erfüllen:

- die Bildungsmaßnahme ist überbetrieblich verwertbar
- der Schulungsinhalt entspricht dem Stand der Technik/der Lehre
- der Schulungsinhalt deckt den Ausbildungstand umfassend ab
- der Schulungsinhalt orientiert sich an der deklarierten Zielgruppe
- das Kursniveau wird hinreichend genau bestimmt
- der Schulungsinhalt ist derart strukturiert/gewichtet um den bestmöglichen Erfolg sicher zu stellen
- der Schulungsinhalt ist mit klaren und messbaren Zielen hinterlegt

Achtung: Unter „Bildungsmaßnahmen“ ist zu verstehen, dass die ZA ausschließlich durch Personal des Schulungsträgers betreut werden und dass im Rahmen der Ausbildung angefertigte Werkstücke und/oder erbrachte Dienstleistungen keiner weiteren Nutzung bzw. keiner vollen Verrechnung zugeführt werden dürfen (verdecktes Dienstverhältnis). Bei Bekanntwerden derartiger Abweichungen sind bereits an die Schulungsträger ausbezahlte Rechnungsbeträge gemäß der SWF-Leistungsordnung nach § 11 zurückzuzahlen. Ein Regress an den ursprünglichen Antragsteller (ZA, AKÜ) durch den Schulungsträger ist untersagt.

### **b) Zusätzliche, besondere Anforderungen an e-Learning-Kurse**

E-Learning-Kurse (inkl. artverwandte Formen wie etwa Distance learning, Webinare, Fernlehrgänge, Online-LIVE-Kurse) haben zumindest den folgenden, besonderen Anforderungen zu entsprechen:

- sie sind in bedarfsbezogenen Einzelfällen durch den SWF-Vorstand zu genehmigen (siehe Leistungsordnung idgF unter § 2 Generelle Fördervoraussetzungen Abs 1b);
- sie sind als „blended learning“ mit einer Vor-Ort-Präsenz von mindestens 30 % der Unterrichtseinheiten in den Räumlichkeiten des Schulungsträgers durch die benannte Trainerin/den benannten Trainer durchzuführen;
- sie sind überwiegend interaktiv zu gestalten;
- die verwendeten Softwareanwendungen sind aktuell und die Benutzeroberfläche/die Masken sind anwenderorientiert gestaltet;
- es sind in sinnvollen Abständen Kontrollfragen-Blocks vorgesehen;
- es wird mit entsprechenden, technischen Maßnahmen sichergestellt, dass die Schulungsmaßnahme ausschließlich nur von den benannten Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern absolviert wird.
- endet die Bildungsmaßnahme mit einer Abschlussprüfung, ist diese in Präsenz abzuhalten; diese ist in den Räumlichkeiten des Schulungsträgers durch die benannte und physisch anwesende Trainerin/den benannten und physisch anwesenden Trainer durchzuführen;
- vor Beginn der Abschlussprüfung ist die Identität des Prüflings durch Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses festzustellen und durch Kopie derselben zu dokumentieren.

### **c) Zusätzliche, besondere Anforderungen an Sprachkurse**

Die angebotenen Sprachkurse und Abschlussprüfungen müssen die folgenden, besonderen Kriterien erfüllen:

- diese müssen der im Angebot ausgewiesenen Einstufung gemäß dem Europäischen Referenzrahmen (A1, A2, B1, B2, C1, C2) entsprechen und
- diese müssen mit einem (inter-)national anerkannten Sprachenzertifikat bzw. -diplom (ÖSD, ÖIF, etc.) abschließen.

### **d) Besondere Anforderung an Schweißausbildungen**

Die diversen überbetrieblich verwertbaren Schweißausbildungen sind ausschließlich in Verbindung mit einer verpflichtenden Normprüfung vom SWF förderbar.